



Biersteuer

Weisungen für die Inlandbrauereien

1. Biersteuer

Alkohohlhaltiges Bier und Biermischgetränke unterliegen der Biersteuer. Die Biersteuer bemisst sich nach der **Gradstärke des Bieres (Grad Plato)**, auf der Grundlage des **Stammwürzegehaltes** (Biersteuergesetz, BStG; SR 641.411).

Der Steuertarif ist in 3 Kategorien unterteilt:

Leichtbier (bis 10.0 Grad Plato)	Fr. 16.88 je Hektoliter
Normal- und Spezialbier (von 10.1 bis 14.0 Grad Plato)	Fr. 25.32 je Hektoliter
Starkbier (ab 14.1 Grad Plato)	Fr. 33.76 je Hektoliter

Für wirtschaftlich unabhängige Kleinbrauereien mit einer Jahresproduktion von weniger als 55'000 Hektoliter kommt die **Biersteuermengenstaffel mit ermässigten Steuersätzen** (bis 40%) zum Tragen.

Die Steuersätze werden durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG zu Beginn des Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr provisorisch festgesetzt. Im 1. Quartal des Folgejahres wird die Steuer aufgrund der tatsächlichen Jahresproduktion definitiv festgesetzt.

Bei abweichenden Ergebnissen wird die zu viel oder zu wenig entrichtete Steuer rückerstattet oder nachgefordert. Für Biermischungen ist die Biermenge nach den in der Rezeptur enthaltenen Anteilen massgebend.

2. Steuer- und Abrechnungspflicht

Für im Inland hergestelltes Bier ist die Herstellerin oder der Hersteller steuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder zum Konsum im Herstellungsbetrieb verwendet wird.

Über den Umsatz hat die Herstellerin oder der Hersteller quartalsweise oder jährlich abzurechnen. Die entsprechende **elektronische Steueranmeldung** ist dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG, Tabak- und Biersteuer, bis spätestens am **20. des dem Quartal/Jahr folgenden Monats** einzureichen. Die geschuldete Biersteuer ist bis am **30. des dem Quartal/Jahr folgenden Monats** zu entrichten (siehe nachfolgende Grafik). Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

Weisungen für die Inlandbrauereien



Biersteueranmeldung

3. Quartal
2012

Juli August September

Die unterzeichnete Firma meldet die nachstehenden Umsatzzuschüsse mit Bier einheimischer Erzeugung zur Versteuerung an und bescheinigt die Richtigkeit aller Angaben.



Brauperiode

1. Quartal (Januar - März)
2. Quartal (April - Juni)
3. Quartal (Juli – September)
4. Quartal (Oktober - Dezember)

Einreichung Biersteueranmeldung

- 20. April
- 20. Juli
- 20. Oktober
- 20. Januar

Entrichtung Biersteuer

- 30. April
- 30. Juli
- 30. Oktober
- 30. Januar

3. Herstellungsbetrieb

Als Brauerei gilt die Gesamtheit der baulich zusammengehörigen Räume, in denen sich die Einrichtungen zur Herstellung des Bieres befinden (inklusive Bierlager).

4. Biermischgetränke

Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken oder mit ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Produkten (z.B. Trauben- oder Apfelwein) sind der **Biersteuer unterworfen**.

Für die Berechnung des Stammwürzegehaltes wird der Anteil des zum Bier zugefügten Zuckers oder der Zuckergehalt des beigemischten Getränks nicht berücksichtigt.

5. Alkoholfreies Bier

Bier mit einem **Alkoholgehalt von höchstens 0.5 Volumenprozent** ist von der Steuer befreit. Alkoholfreies Bier wird bezüglich Meldepflicht, Registrierung, Kontrolltätigkeit und Strafbestimmungen wie alkoholhaltiges Bier behandelt.

6. Verlust von Bier / Vernichtung von Bier

Unfertiges oder fertiges Bier, das in der Brauerei verloren resp. untergegangen ist, muss in der Brauerei aufgezeichnet werden. Bier, das im Herstellungsbetrieb vernichtet werden soll, muss dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG **gemeldet** werden. Mengen von bis zu **1000 Liter** pro Einzelfall sind jedoch nicht meldepflichtig.

7. Rückerstattung der Steuer bei Ausfuhr

Die Herstellerin oder der Hersteller hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn von ihr oder ihm im Zollgebiet hergestelltes Bier **unter Zollüberwachung ausgeführt** wird. Die Ausfuhr erfolgt mittels der Ausfuhrzollanmeldung AZA. Diese ist mit dem **Veranlagungscode 29** und dem Vermerk **«Rückerstattung der Biersteuer wird geltend gemacht»** zu ergänzen. Im Feld Zusatzmenge der AZA ist zudem die Anzahl Liter zu vermerken. Die ausgeführte Biermenge kann direkt in der elektronischen Biersteueranmeldung in Abzug gebracht werden. Der Abzug ist innerhalb eines Jahres vorzunehmen. Die Veranlagungsverfügung Ausfuhr bildet die Grundlage für den Abzug und ist in der Brauerei in schriftlicher oder elektronischer Form aufzubewahren.

Weisungen für die Inlandbrauereien

8. Steuerbefreite Verwendung von Bier

Bier, das **nicht zu Genusszwecken** verwendet wird, ist von der Steuer befreit. Ebenfalls von der Steuer befreit ist Bier, das nachweislich zur **Herstellung von gebrannten Wassern** verwendet wird.

9. Haus und Hobbybrauereien

Von der Steuer befreit sind bis **400 Liter Bier** je Kalenderjahr, die von **Privatpersonen** mit eigenen Einrichtungen hergestellt und ausschliesslich durch diese, die Familienangehörigen und Gäste **unentgeltlich konsumiert** werden.

Mitglieder eines Vereins, die mit vereinseigenen Einrichtungen Bier brauen, dürfen bis zu **800 Liter Bier** je Kalenderjahr **unentgeltlich** für den **Eigenkonsum** herstellen.

Übersteigt die gebraute Menge diese Vorgaben, so ist die **Mehrmenge** steuerpflichtig. In jedem Fall steuerpflichtig ist Bier, welches (entgeltlich oder unentgeltlich) an Dritte abgegeben wird.

In keinem Fall anwendbar ist der Abzug für **Einzelfirmen, Personen- und Kapitalgesellschaften** (z.B. GmbH / AG). Das gebraute Bier ist gesamthaft steuerpflichtig.

10. Buchführung

Brauereien haben über die Herstellung und den Verkauf des Bieres folgende Aufzeichnung zu führen:

- Bewegung der Braurohstoffe und Verbrauch (Ein- und Ausgang, Verluste, Ausputz usw.);
- Bierherstellung (Sude, Malzschüttungen, Ausschlagwürze und Stammwürzegehalt);
- Bierabfüllung;
- Retourbier;
- Verluste und Vernichtungen von Bier;
- Inventar der Braurohstoffe und des Bieres (Ende Braujahr oder Kalenderjahr);
- Bierverkäufe, Gratisbier und Eigenkonsum.

Es ist den Brauereien grundsätzlich freigestellt, wie sie diese Aufzeichnungen vornehmen. Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG kann jedoch die Form der Aufzeichnungen vorschreiben.

11. Örtliche Verbindung von Brauerei und Ausschankstätte

Grundsätzlich darf Bier nur in Gebinden angeliefert werden. Die direkte Anlieferung über Rohrleitungen oder ab Lagertank bedarf einer **Bewilligung**.

Die Bewilligung kann den Brauereien erteilt werden, wenn die steuerpflichtige Biermenge zweifelsfrei ermittelt werden kann.

12. Verzicht auf den Steuerbezug

Steuerbeträge von **unter Fr. 10.00** pro Steueranmeldung werden vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG nicht erhoben und müssen nicht überwiesen werden. **Die elektronische Biersteueranmeldung ist aber auch in diesem Fall einzureichen.**

Weisungen für die Inlandbrauereien

13. Registrierung und Handelsvorschriften

Wer mehr als die für den Eigenkonsum gestattete Menge braut und/oder Bier an Dritte ausserhalb der Brauerei abgibt (gegen Entgelt oder unentgeltlich) registriert sich selbstständig im ePortal als Geschäftspartner des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG. Die elektronische Steueranmeldung ist je Quartal oder einmal jährlich (Jahresausstoss < 100 hl) mittels Anwendung Biera elektronisch einzureichen.

Bier, welches an Dritte abgegeben wird, muss den Bestimmungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung (LGV, [SR 817.02](#); [SR 817.022.12](#)) entsprechen. Auskunft über diese Vorschriften erteilen das Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern oder die Kantonalen Lebensmittellaboratorien.

Der Handel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

14. Mehrwertsteuer

Unabhängig von den Bestimmungen zur Biersteuer sind die Bierhersteller verpflichtet abzuklären, ob sie sich als Mehrwertsteuerpflichtige registrieren lassen müssen. Auskunft darüber gibt die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern (Tel. 031/322 21 11, www.estv.admin.ch).

15. Kontakt

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG
Tabak- und Biersteuer
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont

bier@bazg.admin.ch

Tel. 058/462 65 00